



# Modellprojektförderung der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für Photovoltaikanlagen auf Flugdächern

## 1 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Erlangen fördert innerhalb des Stadtgebiets neu installierte Photovoltaik-Anlagen auf neu errichteten Flugdächern auf befestigten und versiegelten Flächen, die für Park-, Rangier-, Lager- und Manipulationsflächen vorgesehen und nicht gärtnerisch auszugestalten sind. Diese Förderung ist als Projektförderung auf drei Modellvorhaben begrenzt.

## 2 Antragberechtigung und Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Vereine.

Die Antragstellung muss vor Beauftragung der Maßnahme (vor Bestellung der Photovoltaik-Anlage bzw. vor Beginn der Arbeiten) erfolgen. Der Beginn der Arbeiten ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

**Mit Antragstellung ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (ROI) vorzulegen.**

## 3 Fördersatz

Die Förderung beträgt maximal 20 % der förderfähigen Gesamtkosten in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses. Der maximale Fördersatz beträgt 77.500 €.

Die Förderung erfolgt gestaffelt nach der installierten Leistung:

- 10 - 100 kWp 400 €/kWp, max. 40.000 €
- 101 - 225 kWp 300 €/kWp, max. 37.500 €

### 3.1 Förderfähige Anlagen(teile):

- Planungs- und Beratungsleistungen
- Gutachten inklusive der erforderlichen Vorleistungen und Versuche
- Baukosten (Material und Arbeitsleistungen)
- Flugdachkonstruktion inklusive Fundamente
- Anlagen zur Versickerung der Oberflächenwässer aus der überbauten Fläche
- Wiederherstellung der Oberflächen bis zum 1,1-fachen der überdachten Fläche
- PV-Anlage und dazugehörige Komponenten (Material und Arbeitsleistungen), d.h. Module, elektrische Leitungen und deren Verrohrung, Armaturen, Steuer- und Regeleinrichtungen, Messeinrichtungen
- Montagesystem
- Stromspeicher

### 3.2 Nicht förderfähige Anlagen(teile):

- Sonstige elektrische Anlagen und Einrichtungen für Beleuchtung, Überwachung, Beschallung, Visualisierung oder Telekommunikation, die in Verbindung mit dem Flugdach errichtet werden, und nicht für den Betrieb der PV-Anlage zwingend erforderlich sind
- Einrichtungen für Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen

- Gebühren im Allgemeinen (z. B.: Bauanzeige, Finanzierungsgebühren, etc.)
- Garantie- oder Versicherungskosten (z. B. Wechselrichter-Garantie-Verlängerung)
- Netzanschluss des Netzbetreibers

### **3.3 Besondere Bestimmungen bei der Antragstellung eines Flugdachs**

- Die Module müssen auf einer neu errichteten Konstruktion installiert werden, die ein eigenständiges Dachbauwerk ist, das lediglich auf Stützen aufliegt, oder dessen überdachter Raum auf zumindest drei Seiten offen ist.
- Die Flugdachförderung kann ausschließlich für jene Anlagenleistung gewährt werden, die direkt auf dem Flugdach errichtet wird.
- Die Frist für die Umsetzung der geplanten Maßnahme beträgt 24 Monate ab Förderzusage.
- Die Flugdächer und PV-Anlagen müssen den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen und danach genehmigt werden.
- Die bereits versiegelte Fläche muss einer Doppelnutzung zugeführt werden.

### **4 Zur Antragstellung erforderliche Unterlagen**

- Vollständige Projektbeschreibung gem. Ziffern 1-3.
- Detailliertes Angebot zur Errichtung einer Flugdach-Photovoltaik-Anlage inkl. der geplanten Leistung.
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme.

### **5 Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln**

Der Zuschuss stellt eine Modellprojektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Kumulierung ist zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Zulässigkeit von Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Erlangen auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Erlangen zurück zu zahlen.

### **6 De-Minimis-Verordnung**

Zuschüsse der Stadtverwaltung fallen unter die De-Minimis-Verordnung. Eine De-minimis-Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der Höchstbetrag von EUR 200.000 innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums nicht überschritten wird.

### **7 Rückforderung des Zuschusses**

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde.

### **Kontakt, Beratung und Antragstellung**

Stadt Erlangen Amt für Umweltschutz und Energiefragen Schuhstraße 40, 91052 Erlangen	E-Mail: <a href="mailto:energiefragen@stadt.erlangen.de">energiefragen@stadt.erlangen.de</a> Tel. 09131 - 86 -2323, -2935, -3435
--	---